

BGer 9C 620/2015 vom 21. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_620_2015

FR: TF 9C 620/2015 du 21 septembre 2015

IT: TF 9C 620/2015 del 21 settembre 2015

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Herabsetzung von Beiträgen) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 21.09.2015 9C 620/2015 (9C_620/2015)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 21.09.2015 9C 620/2015 (9C_620/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 21.09.2015 9C 620/2015 (9C_620/2015)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Herabsetzung von Beiträgen) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_620/2015
Urteil vom 21. September 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (Herabsetzung von Beiträgen), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde von A._____, vom 4. September 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2015 betreffend Herabsetzung von AHV/IV/EO-Beiträgen, in Erwägung, dass gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig ist (Art. 83 lit. m BGG), dass dies auch für Entscheide über die Herabsetzung von AHV/IV/EO-Beiträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG (in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 IVG und Art. 27 Abs. 3 EOG) gilt, da es sich hierbei um einen teilweisen Erlass handelt (Urteile 9C_443/2011 vom 1. Juli 2011 und 9C_690/2007 vom 26. November 2007 E. 1.1, in: SVR 2008 AHV Nr. 12 S. 38, je mit Hinweisen), dass einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Frage kommt (Art. 113 ff. BGG), mit welcher indessen nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann (wie in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung zutreffend dargelegt wurde), dass das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG), dass das eingereichte Rechtsmittel auch nicht als Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden kann, weil die Beschwerdeführerin keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht, dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. Art. 117 sowie Abs. 2 BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 21. September 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin:
Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.